

L 5 AS 1005/13 B ER

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
5
1. Instanz
SG Magdeburg (SAN)
Aktenzeichen
S 43 AS 2897/13 ER
Datum
14.10.2013
2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 5 AS 1005/13 B ER
Datum
29.09.2014
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer wendet sich gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten gemäß [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch das Sozialgericht Magdeburg.

In dem zugrundeliegenden Eilverfahren begehrten die Antragsteller vor dem Sozialgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 28. August 2013 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. August 2013. Darin hatte dieser die den Antragstellern mit Bescheid vom 25. April 2013 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 25. Mai 2013 für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2013 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ab dem 1. September 2013 teilweise aufgehoben. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2013 hat das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 28. August 2013 gegen den Bescheid vom 21. August 2013 angeordnet. Zugleich hat es dem Antragsgegner Verschuldungskosten in Höhe von 150,00 EUR auferlegt. Zur Begründung der Kostenentscheidung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Antragsgegner habe den Rechtsstreit fortgeführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden im Termin vom 10. Oktober 2013 die Missbräuchlichkeit der Rechtsverteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung hingewiesen worden sei.

Gegen den ihm am 17. Oktober 2013 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 14. November 2013 Beschwerde eingelegt, soweit ihm Verschuldungskosten auferlegt worden sind. Zur Begründung trägt er vor: Die Beschwerde sei zulässig, insbesondere nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthaft. Die Beschwerde sei auch nicht nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen. Zwar sei nach dieser Vorschrift die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Die Norm regle jedoch lediglich einen Beschwerdeausschluss für die Entscheidung in der Hauptsache selbst, nicht hingegen für die hierzu ergangenen gerichtlichen Kostenentscheidungen. Denn insoweit habe der Gesetzgeber in [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGG](#) eigene Regelungen geschaffen, die jedoch die Auferlegung von Verschuldungskosten nach [§ 192 Satz 1 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) nicht erfassten. Da die Beschwerde nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) nur in den ausdrücklich geregelten Fällen ausgeschlossen sei, müsse sie gegen Entscheidungen nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) statthaft sein. Für eine erweiternde oder analoge Anwendung des den Rechtsweg einschränkenden [§ 172 Abs. 3 SGG](#) sei angesichts des eindeutigen Wortlauts der differenzierten Regelung, die anders als im Berufungsverfahren nach [§ 144 Abs. 4 SGG](#) Kostenentscheidungen nicht schlechthin von der Anfechtbarkeit ausnehme, kein Raum. Auch nach der Rechtsprechung und der herrschenden Literatur sei die Beschwerde danach statthaft, wenn die Verschuldungskosten vom Sozialgericht nicht in einem Urteil, sondern durch Beschluss verhängt wurden. Die Beschwerde sei zudem begründet, da das Sozialgericht zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) ausgegangen sei.

Der Antragsgegner beantragt nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg hinsichtlich der ihm auferlegten Verschuldungskosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) aufzuheben.

Die Antragsteller haben sich zu der Beschwerde nicht geäußert.

Der Senat hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 25. November 2013 darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Statthaftigkeit der Beschwerde bestehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht statthaft ist.

Die auf die Auferlegung von Verschuldungskosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) beschränkte Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 14. Oktober 2013 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist in entsprechender Anwendung des [§ 144 Abs. 4 iVm § 172 Abs. 1 SGG](#) ausgeschlossen.

Nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) findet gegen Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Die Beschwerde ist nach [§ 172 Abs. 3 SGG](#) in der seit dem 25. Oktober 2013 geltenden Fassung (geändert durch Art. 7 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013, [BGBl. I S. 3836](#)) unter anderem ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte (Nr. 1), sowie gegen Kostenentscheidungen (Nr. 3).

Ob eine isoliert gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) in einem Beschluss des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtete Beschwerde statthaft ist, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Der Beschwerdeausschluss des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ist insoweit nicht anwendbar, da sich diese Regelung ausschließlich auf die Entscheidung in der Sache bezieht, nicht hingegen auf die gerichtliche Kostenentscheidung hierzu. Denn für diese hat der Gesetzgeber eigene Regelungen geschaffen und in [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGG](#) spezielle Ausschlussstatbestände für Kostengrundentscheidungen nach [§ 193 SGG](#) und Entscheidungen nach [§ 192 Abs. 4 SGG](#) normiert (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 21. Januar 2013 - [L 7 AS 413/12 B](#); LSG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2011 - [L 6 AS 959/11 B ER](#)). Die Beschwerde gegen eine in einem Beschluss nach [§ 86b SGG](#) enthaltene Kostenentscheidung ist daher auch nicht bereits deshalb nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen, weil in der Hauptsache die Berufung wegen der Kosten des Verfahrens nach [§ 144 Abs. 4 SGG](#) ausgeschlossen ist (so aber LSG NRW, Beschluss vom 10. Juli 2009 - [L 19 B 181/09 AS ER](#)).

Der Beschwerdeausschluss nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) findet ebenfalls keine Anwendung, da diese Bestimmung lediglich Kostengrundentscheidungen nach [§ 193 SGG](#) erfasst, nicht aber die nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) auferlegten Verschuldungskosten.

Aus der Unanwendbarkeit des [§ 173 Abs. 3 SGG](#) folgt nach Ansicht des Senats jedoch nicht, dass die Auferlegung von Kosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) in einem Beschluss des einstweiligen Rechtsschutzes keinem Beschwerdeausschluss unterliegt (so aber Sächsisches LSG, Beschluss vom 21. Januar 2013 - [L 7 AS 413/12 B](#); LSG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2011 - [L 6 AS 959/11 B ER](#)). Die für die Gegenauffassung angeführten Gründe hält der Senat für nicht durchgreifend. Denn die Beschwerde ist nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) nicht nur in den ausdrücklich geregelten Fällen ausgeschlossen (so aber Sächsisches LSG, a. a. O.; LSG NRW, a. a. O.). Zudem lässt die differenzierte gesetzliche Regelung hinsichtlich des Ausschlusses der Beschwerde für Kostenentscheidungen in [§ 173 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGG](#) sowie das Fehlen einer das Berufungsverfahren betreffenden Vorschrift des [§ 144 Abs. 4 SGG](#) nicht die Annahme zu, dass eine isolierte Anfechtung einer im Zusammenhang mit einer Sachentscheidung im Eilverfahren ergehenden Kostenregelung nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) mangels eines Beschwerdeausschlusses statthaft wäre (so aber Sächsisches LSG, a. a. O.; LSG NRW, a. a. O.).

Denn die isolierte Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung in einem Beschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist in entsprechender Anwendung des [§ 144 Abs. 4 SGG](#) iVm [§ 172 Abs. 1 SGG](#) ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse nach [§ 86b SGG](#) (vgl. Keller/Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 142 Rn. 3a und § 144 Rn. 48a). Die Beschwerde ist danach ausgeschlossen, wenn im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein die Kostenentscheidung des Eilbeschlusses angegriffen wird (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2013 - [L 9 KR 204/13 B](#); LSG NRW, Beschluss vom 4. April 2007 - [L 19 B 7/07 AS ER](#); Sächsisches LSG, Beschluss vom 21. November 2005 - [L 3 B 144/05 AS ER](#)). Die in entsprechender Anwendung für Eilbeschlüsse geltende Vorschrift des [§ 144 Abs. 4 SGG](#) stellt nach Auffassung des Senats eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des [§ 172 Abs. 1 SGG](#) dar. Zwar gehört [§ 144 Abs. 4 SGG](#) nicht zu den Vorschriften, auf die in [§ 142 Abs. 1 SGG](#) verwiesen wird. Die Regelung des [§ 142 Abs. 1 SGG](#) enthält jedoch wie die entsprechenden Vorschriften der anderen Verfahrensordnungen ([§ 122](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), [§ 113](#) Finanzgerichtsordnung (FGO), [§ 329](#) Zivilprozessordnung (ZPO)) keine vollständige Aufzählung der für Beschlüsse anwendbaren Vorschriften (Keller, a. a. O., § 142 Rn. 3). Auch das SGG enthält den Grundsatz, dass, soweit in Urteilen oder diesen gleichstehenden Beschlüssen neben der Hauptsache auch über die Kosten entschieden wird, die Kostenentscheidung nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar ist (Leitherer, a. a. O., § 172 Rn. 5). Es besteht deshalb kein sachlicher Grund, die Anfechtbarkeit der Kostenregelung als Nebenentscheidung im Urteils- und Beschlussverfahren nach [§ 86b SGG](#) unterschiedlich zu behandeln. Die Vorschrift des [§ 144 Abs. 4 SGG](#) soll die Gerichte der höheren Instanzen von Rechtsmitteln entlasten, die nur wegen der Kosten eingelegt werden ([BT-Drucks. 12/1217, S. 52](#); BSG, Beschluss vom 5. August 2008 - [B 13 R 153/08 B](#)). Zum anderen soll verhindert werden, dass das Rechtsmittelgericht die rechtskräftig und damit bindend gewordene Hauptsacheentscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung inzident nachprüfen muss, weil von dieser letztlich auch die Kostenentscheidung abhängt (BSG, Beschluss vom 13. Juli 2004 - [B 2 U 84/04 B](#)). Ist die Hauptsache rechtskräftig, gebietet es der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, dass im Rahmen der Nebenentscheidung eine abweichende Beurteilung der Hauptsache ausgeschlossen ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 4. April 2007 - [L 19 B 7/07 AS ER](#); Sächsisches LSG, Beschluss vom 17. Oktober 2007 - [L 28 B 1630/07 AS ER](#)). Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für Eilverfahren nach [§ 86b SGG](#). Der Rechtsmittelausschluss ist nach Ansicht des Senats auch deshalb angezeigt, weil kein sachlicher Grund

besteht, gegen eine Kostenentscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weitergehenden Rechtsschutz zu gewähren, als in der Hauptsache selbst.

Der Ausschluss eines Rechtsmittelverfahrens allein wegen der Kosten nach [§ 144 Abs. 4 SGG](#) umfasst nicht nur die allgemeine Kostenentscheidung nach [§ 193 SGG](#), sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) (vgl. BSG, Beschluss vom 13. Juli 2004 - [B 2 U 84/04 B](#)). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten soll "stets" das Rechtsmittel ausschließen, wenn es sich "nur" auf die Kosten des Verfahrens bezieht (vgl. BSG, Beschluss vom 5. August 2008 - [B 13 R 153/08 B](#)). Dies ergibt sich auch aus [§ 192 Abs. 3 Satz 2 SGG](#), wonach eine Entscheidung nach [§ 192 Abs. 1 SGG](#) nur durch eine Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden kann. Das Rechtsmittelgericht hat eine solche Entscheidung aber nur dann zu treffen, wenn es im Rahmen eines statthaften und auch sonst zulässigen Rechtsmittels neben der Hauptsache auch die Kostenentscheidung der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat (vgl. BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2010 - [B 13 R 229/10 B](#), auch zur Frage der Aufhebung der Verschuldenskosten bei Rücknahme der Klage; s. dazu auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Mai 2013 - L 5 AS 330/13).

Eine isolierte Beschwerde gegen Verschuldenskosten im Sinne des [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) ist daher nach allgemeiner Ansicht ausgeschlossen, wenn das Sozialgericht diese Kosten im Urteil auferlegt hat (vgl. Leitherer, a. a. O., § 192 Rn. 20; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 5. April 2012 - [L 11 AS 160/12 B](#); LSG NRW, Beschluss vom 6. Februar 2012 - [L 19 AS 197/12 B](#)). Nach Auffassung des Senats muss dies aber auch dann gelten, wenn das Sozialgericht die Kosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) in einem Beschluss des einstweiligen Rechtsschutzes auferlegt hat und die Beschwerde auf die Kostenentscheidung beschränkt wird (aA Sächsisches LSG, Beschluss vom 21. Januar 2013 - [L 7 AS 413/12 B](#); LSG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2011 - [L 6 AS 959/11 B ER](#)). Denn wenn die Kostenentscheidung im Sinne des [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) vom Rechtsmittelausschluss des [§ 144 Abs. 4 SGG](#) erfasst ist und diese Vorschrift auch im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse nach [§ 86b SGG](#) Geltung beansprucht, ist eine isolierte Kostenbeschwerde auch bei einer Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwingend ausgeschlossen. Der Beklagte beruft sich insoweit zu Unrecht auf eine vermeintlich abweichende Auffassung in der Literatur. Soweit die Ansicht vertreten wird, dass bei einer Auferlegung von Verschuldenskosten durch Beschluss des Sozialgerichts die Beschwerde nach [§ 172 SGG](#) statthaft ist (vgl. nur Leitherer, a. a. O., m. w. N.), betrifft dies lediglich den Fall, dass das Sozialgericht durch gesonderten Beschluss entschieden hat, d.h. ohne zugleich eine Entscheidung in der Hauptsache zu treffen (vgl. Breitzkreuz, a. a. O., § 172 Rn. 13: kein Beschwerdeausschluss, wenn die Kosten durch "eigenen" Beschluss auferlegt worden sind). Ergibt die Entscheidung über die Auferlegung von Verschuldenskosten - wie hier - mit der Entscheidung in der Hauptsache, ist die Beschwerde allein wegen der Kosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) auch nach Ansicht der Literatur ausgeschlossen (vgl. Hintz/Lowe, SGG, 2012, § 192 Rn. 27; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Auflage 2011, S. 554: eine Kostenregelung nach [§ 192 SGG](#) in einer einem Urteil gleichstehenden Entscheidung ist nicht gesondert für sich allein, sondern nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache anfechtbar).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Beschwerde des Antragsgegners unzulässig und daher zu verwerfen. Denn die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Auferlegung der Verschuldenskosten durch das Sozialgericht. Diese Entscheidung hat das Sozialgericht jedoch nicht in einem gesonderten Beschluss getroffen, sondern zusammen mit der Entscheidung in der Sache über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach [§ 86b Abs. 1 SGG](#). Einer sachlichen Prüfung des Senats ist die Entscheidung über die Auferlegung der Kosten nach [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) mithin nicht zugänglich.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da der Beschwerdeführer nicht zu dem nach [§ 183 SGG](#) privilegierten Personenkreis gehört. Nach dieser Regelung trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Bei dem Beschwerdeverfahren handelt es sich um ein selbstständiges, nicht kontradiktorisches und mit eigener Kostenentscheidung zu ver sehendes Verfahren im Rahmen des von den Beteiligten betriebenen Hauptsacheverfahrens (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 5. April 2012 - [L 11 AS 160/12 B](#); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Januar 2012 - [L 5 AS 228/11 B](#), juris, Rn. 12, zu [§ 192 Abs. 4 SGG](#); LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. September 2013 - [L 8 U 3192/13 B](#)).

Einer Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren bedurfte es gemäß [§ 3 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) nicht, da die Gerichtsgebühr aufgrund der Verwerfung der Beschwerde pauschal 60,00 EUR beträgt ([§ 3 Abs. 2 GKG](#) iVm Kostenverzeichnis Nr. 7504 - Anlage 1 zum GKG; vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 5. April 2012 - [L 11 AS 160/12 B](#); s. auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Januar 2012 - [L 5 AS 228/11 B](#), juris, Rn. 13, zu einer erfolgreichen Beschwerde).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2014-10-30